

allein. Sein Hauptinteresse galt Filmen und technischer Literatur. Erst wenige Wochen vor seinem Geburtstag war er durch Hans K. mit der b'DJ-Gruppe seines Wohnorts in Verbindung gekommen. Dort hatte er auch die auf der Geburtstagsfeier anwesenden Zeuginnen und Zeugen kennengelernt.

Dieser festgestellte Sachverhalt beruht auf den Aussagen des Zeugen Ernst H., der Zeuginnen Carola H., J. und R., dem Gutachten der Sachverständigen Dr. med. R. und des VP-Meisters Z. sowie dem gemäß § 209 StPO zum Zwecke der Beweiserhebung verlesenen Aussagen des Angeklagten in seiner polizeilichen Vernehmung am 20. Februar 1957.

Der Angeklagte hat diesen Sachverhalt in seiner polizeilichen Vernehmung voll eingestanden, in der Hauptverhandlung aber bis zuletzt in bezug auf entscheidende Gesichtspunkte bestritten. Er behauptet, der in Gegenwart der Zeugen Ernst H. und R. ausgesprochene Hinweis auf einen bevorstehenden Krankenhausaufenthalt des Hans K. beziehe sich darauf, daß Hans K. ihm erzählt habe, er müsse sich am Blinddarm operieren lassen, da er öfter Schmerzen verspüre. Auch habe er Hans K. auf dem Flur nicht geschlagen, sondern ihn nur am Rockaufschlag gepackt und leicht geschüttelt. Hans K. habe daraufhin Angst bekommen, sei zurückgewichen, dabei auf dem Boden ausgeglitten und durch das Fenster gefallen. Für die Widersprüchlichkeit seiner Aussagen in der polizeilichen Vernehmung und in der Hauptverhandlung gab der Angeklagte keinerlei Erklärungen ab. Seine Behauptungen konnten jedoch in der Hauptverhandlung widerlegt werden. Die Zeugin Carola H. sagte aus, daß sie einen Tag vor dem Geburtstag des Angeklagten in der FDJ-Versammlung über Blinddarmoperationen gesprochen hatte, bei denen sie als Operationschwester zugegen war. Hans K. habe ihr daraufhin gesagt, daß er froh sei, bisher keinerlei Schmerzen am Blinddarm gehabt zu haben. Die Zeugin R., die mit Hans K. im Jahre 1956 längere Zeit näher befreundet war, bestätigte ebenfalls, daß Hans K. nie über Blinddarmschmerzen geklagt habe. Die Ereignisse auf dem Flur wurden in ihrem entscheidenden Stadium von der Zeugin J. beobachtet. Diese hat ihre Erlebnisse bei ihrer polizeilichen Vernehmung bestritten, weil sie — wie die Zeugin R. bestätigte — auch jetzt noch für den Angeklagten persönliche Sympathien hat. Eine Woche vor der Hauptverhandlung wurde in der FDJ-Gruppe B. jedoch über den bevorstehenden Prozeß gesprochen. Dabei sind alle Zeugen übereingekommen, unbedingt die Wahrheit zu sagen, weil sie zu der richtigen Überzeugung kamen, daß nur dadurch dem Angeklagten für die Zukunft wirklich geholfen werden kann. Der Zeuge Ernst H. bestätigte ebenfalls, daß J. das Wohnzimmer bereits zum Flur hin verlassen hatte, bevor der Angeklagte um Hilfe rief. Gegen die Version des Angeklagten sprechen im übrigen seine eigenen Aussagen kurz nach der Tat, für deren Widerruf der Angeklagte in der Hauptverhandlung jede Erklärung verweigerte.

Wegen des festgestellten Sachverhalts ist der Angeklagte strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Im sozialistischen Staat ist die Achtung vor dem Leben und der Gesundheit des Menschen ein Grundprinzip des Zusammenlebens, die Voraussetzung der gemeinsamen Arbeit. Das Verhalten